

# **Bebauungsplan Ebersweierer Weg II, Appenweier**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** **KIB Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH**  
**Bauschlotter Straße 58**  
**75177 Pforzheim**

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

**Nelkenstraße 10**  
**77815 Bühl / Baden**



**Projektbearbeitung:** **DR. ALESSANDRA BASSO**  
**M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)**

**ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc. Biologie**

**SEBASTIAN POLLOK**  
**B. Sc. Umweltmanagement**

**DR. MARTIN BOSCHERT**  
**Diplom-Biologe**  
**Landschaftsökologe, BVDL**  
**Beratender Ingenieur, INGBW**

**Bühl, Stand 3. Juli 2025**

## **Bebauungsplan Ebersweierer Weg II, Appenweier**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan 'Ebersweierer Weg II', Appenweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogel-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Im Rahmen der Änderung des FNP der Gemeinde Appenweier wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung inklusive eines Vororttermins am 4. November 2015 durchgeführt (BOSCHERT & FASSBENDER 2015). Bei dieser Abschätzung war prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Fledermäuse* (verschiedene Arten), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) und *Käfer* (*Holzkäfer*) zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher war bei der Weiterverfolgung des Vorhabens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen für diese artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestanden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* (außer *Holzkäfer*) sowie *arten-*



*schutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen werden nicht mehr weiter behandelt.

## 2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand von Appenweier. Nach Westen reicht der Geltungsbereich bis an eine Ackerfläche, die die Grenze zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Frankenweg darstellt. Im Osten ist der Geltungsbereich durch die Straße Hinter den Gärten abgegrenzt, nach Norden durch die Badener Straße und die Burgunderstraße sowie einen Fußweg, die den Geltungsbereich vom angrenzenden Wohngebiet mit Hausgärten abtrennen. Nördlich sowie weiter westlich und östlich schließt Wohnbebauung an, im Süden und Südosten hingegen ackerbaulich genutzte Flächen mit einzelnen Obstbaumreihen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Feldweg.

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus Ackerflächen. An der westlichen Grenze sind einzelne Obstbäume vorhanden, die teilweise Höhlen unterschiedlicher Größen aufweisen, sowie ein Schuppen und mehrere Holzstapel. Weitere Obstbäume sind im Osten und im Norden neben der Straße vorhanden.

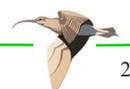
## 3.0 Vorgehensweise

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermins im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appenweier am 4. November 2015 (BOSCHERT & FASSBENDER 2015) und den nachfolgend aufgelisteten Erfassungen sowie außerdem auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum und Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

## Plausibilisierung 2025

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan Frankenweg in Appenweier wurden im Jahr 2019 Untersuchungen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Vögeln*, *Fledermäusen*, *Reptilien*, *Amphibien* und *Käfer* durchgeführt.





Bislang wurde das geplante Vorhaben nicht realisiert, dementsprechend fanden die zu den Betroffenheiten führenden Eingriffe noch nicht statt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der aktuell geplanten Umsetzung des Vorhabens mit einer voraussichtlichen Offenlage und Umsetzung ab dem zweiten Halbjahr 2025, wurde auf Basis einer Vorortbegehung im Mai 2025 eine Plausibilitätsprüfung der im Jahr 2019 erhobenen Daten durchgeführt und gleichzeitig die artenschutzrechtliche Abschätzung aus dem Jahr 2015 miteinbezogen. Diese Prüfung vergleicht die Vorortsituation im Geltungsbereich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kartierungen mit dem heutigen Zustand und ermittelt gegebenenfalls vorhandene Unterschiede. Auf dieser Grundlage werden die Abschätzung aus dem Jahr 2015, die Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2019 und die daraus jeweils abgeleiteten Betroffenheiten bewertet.

Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung konnten keine entscheidenden Unterschiede zwischen dem damaligen und dem heutigen Zustand des Geltungsbereiches festgestellt werden.

Im Geltungsbereich wuchsen Gehölze im Jahr 2019 an einer Stelle. Diese Gehölze sind innerhalb der letzten Jahre entsprechend gewachsen, bieten jedoch aufgrund der Strukturen keinen weiteren *Vogel*-Arten Lebensraum.

Da sich die Strukturen ansonsten nicht verändert haben, gelten die Aussagen zu den übrigen vier artenschutzrechtlich relevanten Gruppen weiterhin. Es ist jedoch zu beachten, dass *Mauereidechsen* seit Jahren massiv zunehmen und sich ausbreiten. Das trifft auch auf das Betrachtungsgebiet zu; entlang der Nordgrenze des Geltungsbereiches kommt die Art mittlerweile vor. Dies wird bei der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt.

Hinweise auf mögliche Vorkommen der bereits im Jahr 2015 ausgeschlossenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen ergaben sich nicht.

Daher bleiben die Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Abschätzung sowie die Aussagen, die sich aus den Ergebnissen aus dem Jahr 2019 ergeben bestehen. Es sind keine zusätzlichen Erfassungen erforderlich.

### ***Vögel***

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten, insbesondere der planungsrelevanten sowie für das Gebiet charakteristischen *Vogel*-Arten, wurden im Jahr 2019 sechs flächendeckende Begehungen durchgeführt: 12. April, 3., 15. und 23. Mai sowie 4. und 13. Juni 2019 (Methodik SÜDBECK et al. 2005). Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf das Auftreten von *Vögeln* geachtet.



### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Die Aktivität von *Fledermäusen*, u.a. zur Abklärung der Nutzung als Nahrungsgebiet, wurde an drei Terminen (13. Mai, 8. Juli sowie 18. September 2019) während jeweils mehrstündiger Detektorbegehungen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung untersucht. Hierbei kam ein Batlogger M (Elekon AG) zum Einsatz. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert. Außerdem wurden die Gehölze bzw. weitere Strukturen auf ihre Quartiermöglichkeiten hin überprüft.

### ***Reptilien***

Am 3., 15. und 23. Mai, 4., 13. und 21. Juni 2019 sowie am 1. Juli 2019 wurde der Geltungsbereich und die Umgebung auf *Mauer-* und *Zauneidechsen* abgesucht, auch während der übrigen Erfassungen wurden geeignete Stellen auf *Eidechsen* geachtet.

### ***Amphibien***

Zum möglichen Auftreten von *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* erfolgte während des Frühjahrs eine Potentialanalyse, wobei während der Begehungen ab dem 12. April 2019 fortlaufend geprüft wurde, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs temporäre Kleingewässer bildeten. Da jedoch keine für diese Arten ausreichend geeigneten Gewässer festgestellt wurden, war ein Auftreten auszuschließen und keine Geländeerfassungen notwendig.

### ***Käfer***

Zusammen mit der Erfassung des Quartierpotentials für *Fledermäuse* wurde die Lebensraumeignung für *Holzkäfer* erfasst. Sollten Hinweise bestehen, waren gezielte Untersuchungen an den betroffenen Gehölzen vorgesehen.

Darüber hinaus wurde an sämtlichen Erfassungstagen auf ***weitere artenschutzrechtlich relevante Arten*** aus anderen Gruppen geachtet.

## **4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG**

### ***Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete***

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura - 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete.



### **Kartierte Biotope nach § 32 NatSchG und LWaldG**

Der kartierte Offenlandbiotop 'Gehölze an Straßenkreuz B3/B28 SW Appenweier' (Biotopnummer 174133173467) befindet sich etwa 220 Meter südlich des Geltungsbereiches, der kartierte Offenlandbiotop 'Flachland-Mähwiese südlich Appenweier II' (Biotopnummer 374133170214) liegt etwa 250 Meter westlich des Geltungsbereiches. Etwa 290 Meter östlich des Geltungsbereiches befindet sich der kartierte Offenlandbiotop 'Straßenhecken SO Appenweier' (Biotopnummer 174133173473). Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Straßen werden Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

### **FFH-Lebensraumtypen**

Im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, auch keine FFH-Mähwiesen.

### **Streuobstflächen**

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 33 a Abs. 3 NatSchG geschützten Streuobstbestände.

## **5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten**

### **5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen**

#### **1. Vögel**

Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden im Jahr 2019 insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen, davon sechs als Brutvögel im Eingriffsbereich, weitere zehn als Brutvögel in der nahen und näheren Umgebung, eine Art (*Grünspecht*) mit Revierverdacht in der Umgebung und 13 überfliegend oder als Nahrungsgäste (Karte 1, Tabelle 1).

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde je ein Revier von *Gartenrotschwanz*, *Feldsperling*, *Blau-* und *Kohlmeise*, *Buchfink* sowie zwei Reviere des *Stars* nachgewiesen.

In den direkt an das Plangebiet angrenzenden Bereichen befanden sich weitere Reviere von *Gartenrotschwanz*, *Blau-* und *Kohlmeise* und *Buchfink* sowie Reviere von *Hausperling*, *Goldammer*, *Ringel-* und *Türkentaube*, *Elster*, *Grünfink*, *Mönchsgrasmücke*, *Hausrotschwanz*, *Amsel* und *Bachstelze*. Die meisten dieser Arten traten auch im Geltungsbereich als Nahrungsgäste auf. Beim *Grünspecht* bestand anhand der einmaligen Feststellung eines singenden Individuums am 3. Mai 2019 Revierverdacht, wahrscheinlich brütet die Art in der weiteren Umgebung.



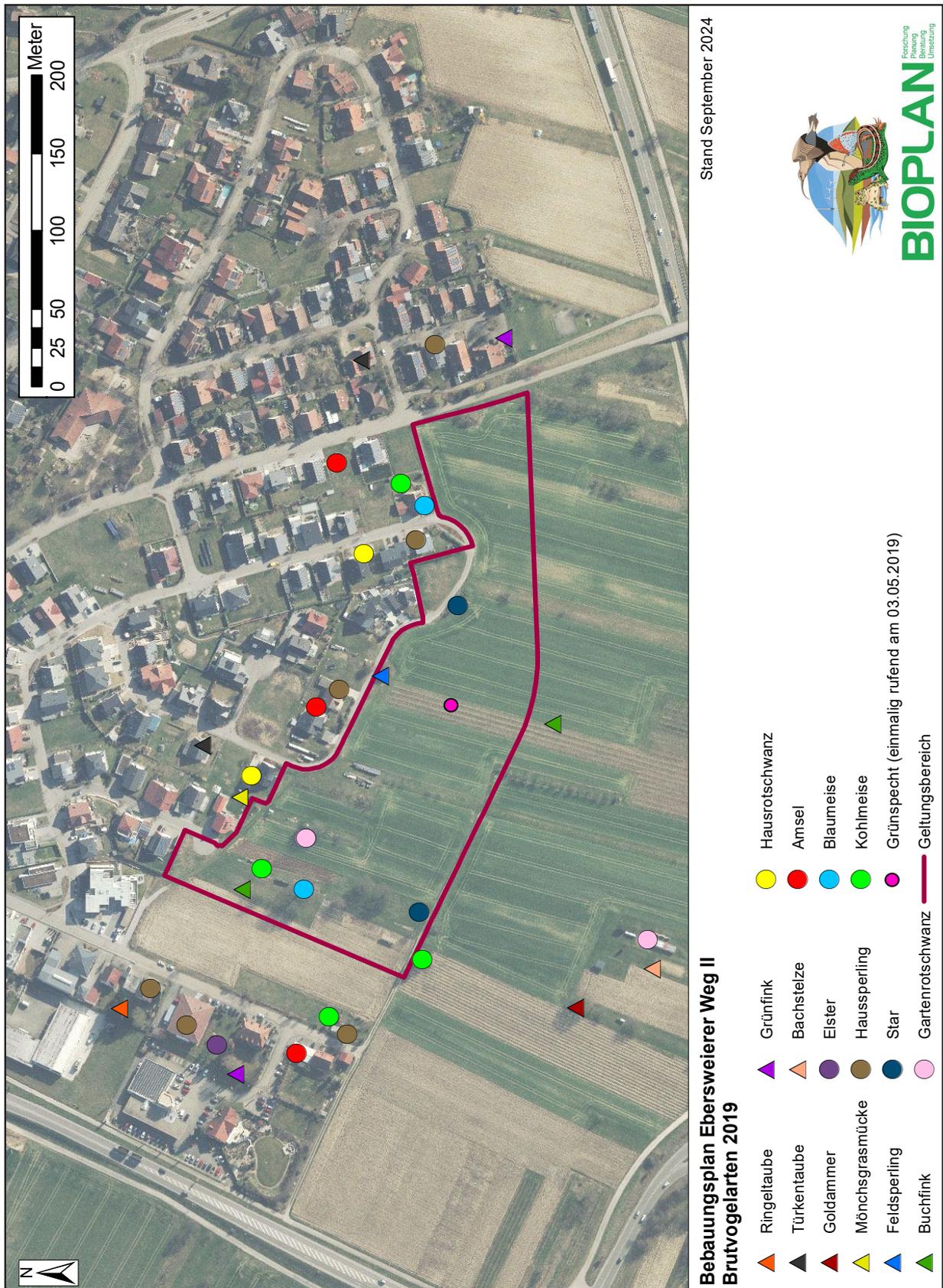
Tabelle 1: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten. EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit\* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) / (BV) - Brutnachweis / -verdacht in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ÜF - überfliegend, kein Bezug zum Geltungsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere	
					BW	D			im Eingriffsbereich	außerh.
1	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	--	§	--	--	--	ÜF	--	--
2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	--	§; Jagdzeit*	V	--	h	ÜF	--	--
3	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§§; g Schonzeit	--	--	h	NG	--	--
5	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	h	NG	--	--
6	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	NG, (BN)	--	1
7	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§; Jagdzeit*	3	--	--	NG, (BN)	--	2
8	Straßentaube	<i>Columba livia</i>	--	§	--	--	--	NG	--	--
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	h	(BV)	--	--
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	--	§	V	--	--	NG	--	--
11	Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	h	NG, (BN)	--	1
12	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	§	--	--	--	NG	--	--
13	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
15	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	--	NG	--	--
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	V	3	--	NG	--	--
17	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	3
19	Mönchsrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	2
21	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	--	§	V	V	h	BN, (BN)	1	1
22	Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	3
23	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	h	NG, (BV)	--	1
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	--	3	h	BN, NG	2	--
25	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	1
26	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	h	NG	--	--
28	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	--	§	V	--	h	(BN)	--	1
29	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	--	§	V	V	h	BN	1	--
30	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	--	h	(BN), NG	--	6

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich teilweise um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt elf Arten sind jedoch planungsrelevant:

- *Feldsperling* und *Star* mit einem bzw. zwei Revieren im Eingriffsbereich,





Karte 1: Bestand und Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Jahr 2019.



- *Gartenrotschwanz* mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs sowie einem weiteren Revier südlich davon,
- *Goldammer* mit einem Revier südlich des Geltungsbereichs,
- *Haussperling* und *Türkentaube* mit sechs bzw. zwei Revieren in den an den Eingriffsbereich angrenzenden Siedlungsbereichen,
- *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste sowie
- *Stockente*, von der ein überfliegendes Individuum beobachtet wurde.

Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

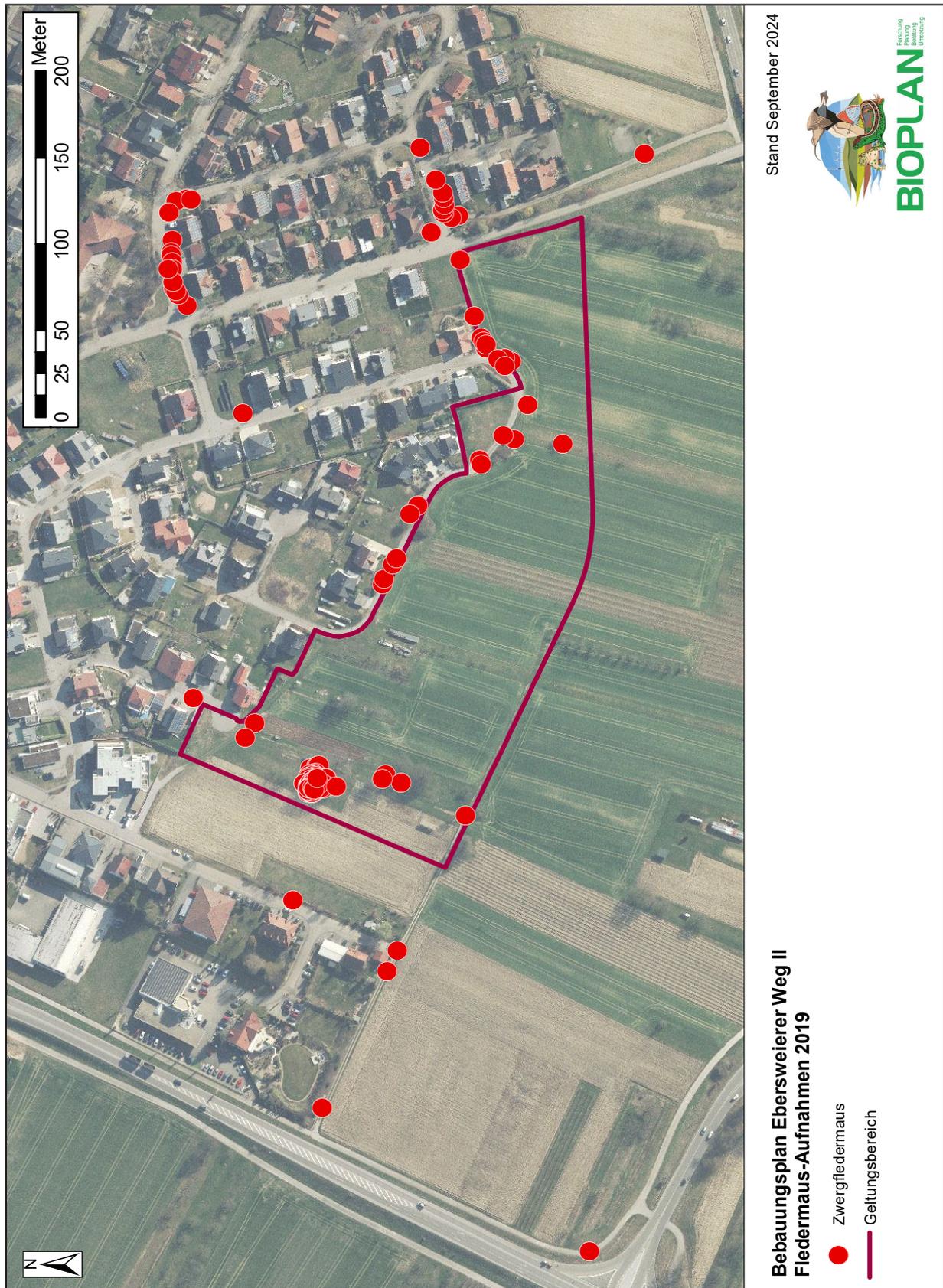
Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Appenweier und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Nymphen*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Großes Bart*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Kleine Bart*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abend*segler, *Großer Abend*segler, *Rauh*hautfledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie dessen Umgebung wurden bei den Detektorbegehungen mit einem Batlogger im Jahr 2019 mindestens sieben *Fledermaus*-Arten nachgewiesen (Tabelle 2 sowie Karten 2 und 3):

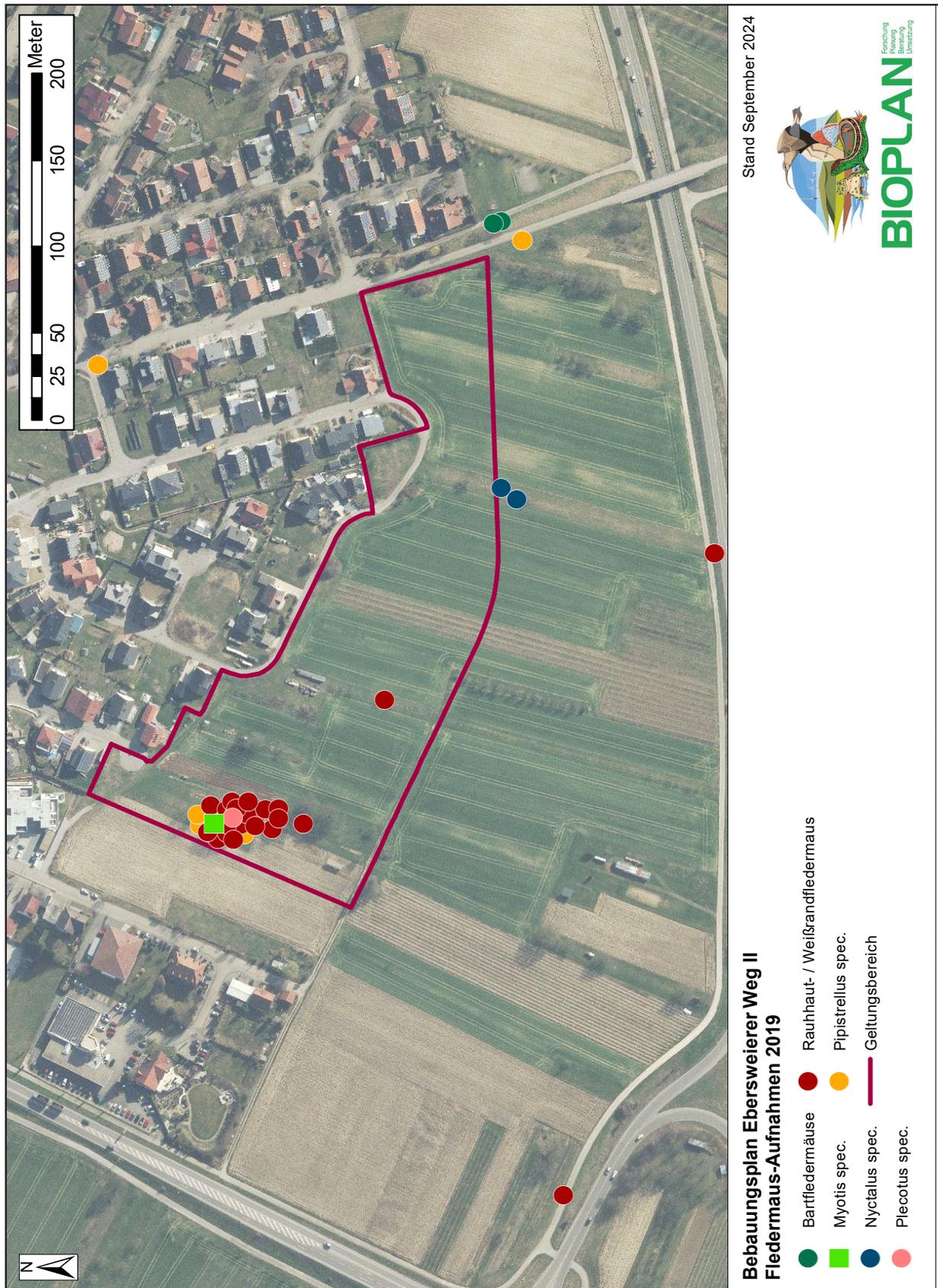
*Zwerg*fledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): 191 Registrierungen

*Rauh*haut- / *Weiß*brandfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / *kuhlii*): 26 Registrierungen





Karte 2: Nachweise der Zwergfledermaus im Jahr 2019.



Karte 3: Nachweise der weiteren Fledermaus-Arten im Jahr 2019.



*Pipistrellus* spec.: 8 Registrierungen

*Kleine / Große Bartfledermaus* (*Myotis mystacinus / brandtii*): 2 Registrierungen

*Nyctalus* spec.: 2 Registrierungen

*Myotis* spec.: 1 Registrierungen

*Plecotus* spec.: 1 Registrierung.

*Rauhhaute-* und *Weißrandfledermaus* sowie *Kleine* und *Große Bartfledermaus* lassen sich prinzipiell anhand der Ortungsrufe nicht unterscheiden. Deshalb werden die Arten im weiteren Verlauf als Artenpaare aufgeführt.

Insgesamt wurde im Jahr 2019 eine mittlere Fledermausaktivität festgestellt. Mit etwa 83 % der Aufnahmen trat die *Zwergfledermaus* am häufigsten auf. Sie jagte vor allem im Bereich der Obstbäume im Westen des Geltungsbereiches, aber auch am Siedlungsrand (Karte 2).

Auch das Artenpaar *Rauhhaute- / Weißrandfledermaus* jagte hauptsächlich im Bereich der genannten Obstbäume (Karte 3). Die wenigen Nachweise der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stammen ebenfalls aus diesem Bereich. Das Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* sowie die Gattung *Nyctalus* wurden hingegen nur randlich bzw. außerhalb des Geltungsbereiches aufgezeichnet. Hinweise auf Leitlinien ergaben sich nicht.

Im Geltungsbereich wurden zwei Bäume mit mittlerem und zwei mit hohem Quartierpotential für *Fledermäuse* festgestellt (Karte 4). Direkt angrenzend bzw. außerhalb befinden sich zwei weitere Bäume mit hohem Potential. Eine tatsächliche Nutzung dieser Bäume als Quartiere wurde 2019 nicht festgestellt. In den umliegenden Siedlungsbereichen bieten sich zumindest für Gebäudearten Quartiermöglichkeiten.

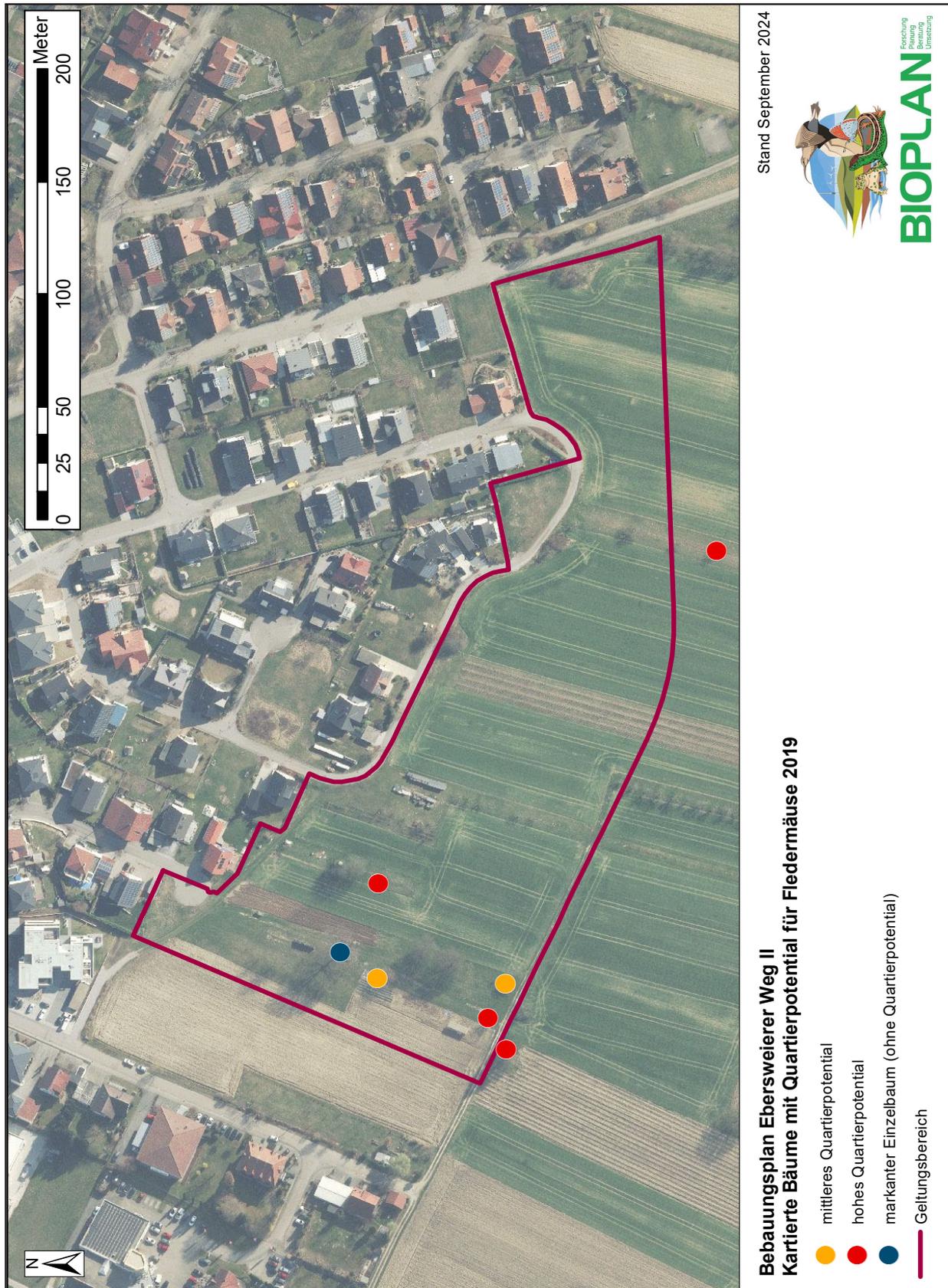
### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum und auch bei Appenweier vor. Bei sämtlichen Begehungen wurden mehrere Individuen dieser Art vor allem im nördlichen Teil des Geltungsbereiches angetroffen, insbesondere im Bereich der Holzstapel sowie im Übergang zur bestehenden Wohnbebauung (Karte 5).

Die *Zauneidechse* kommt ebenfalls im Naturraum und auch im Bereich von Appenweier vor. Zumindest rudimentär geeigneter Lebensraum besteht grundsätzlich in den Randbereichen,





Karte 4: Kartierte Bäume mit Quartierpotential im Jahr 2019.



wo Feldwege vorhanden sind. Im Zuge der Erfassungen wurden im Geltungsbereich sowie der nahen Umgebung jedoch keine Individuen dieser Art registriert.

#### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine dauerhaften oder temporären Gewässer und damit kein geeigneter Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten. Des Weiteren sind für artenschutzrechtlich relevante Arten keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Zu beachten ist jedoch, dass *Gelbbauchunke* sowie *Wechsel-* und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln können. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet.

#### 5. Insekten

##### *Käfer*

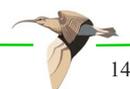
In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

*Holzkäfer* - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. In der Umgebung von Appenweier sind an verschiedenen Stellen Nachweise bekannt. Im Geltungsbereich, aber auch in der näheren Umgebung, ist allerdings kein ausreichend geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden. Daher ist ein Auftreten auszuschließen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor.

### 6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

#### 6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (verschiedene *Fledermaus*-Arten), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) zu





Karte 5: Nachweise der Mauereidechse im Jahr 2019.



rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden (Tabelle 2). Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten festgestellt.
- Es wurden ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet der *Zwergfledermaus* sowie Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse* festgestellt.
- Im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung wurde die *Mauereidechse* nachgewiesen.
- Ein spontanes Auftreten der relevanten *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke*, *Wechsel-* und *Kreuzkröte* während der Bauarbeiten ist möglich.
- Ein Vorkommen von *Holzkäfern* wird ausgeschlossen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke*, *Wechsel-* und *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (*Fische*, *Neunaugen*, *Krebse*, *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Libellen*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer* (außer *Holzkäfer*), *Schmetterlinge*, *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

## 6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene baubedingte Auswirkungen denkbar. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden ausgeschlossen. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

### **Baubedingte Auswirkungen**

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen*, *Reptilien*, *Amphibien* und *Vögeln*, auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen



- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

#### ***Anlagebedingte Auswirkungen***

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Fortpflanzungsstätten, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fuß- und Radweg- sowie Hausbeleuchtung.

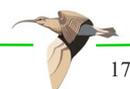
#### ***Betriebsbedingte Auswirkungen***

- Störungen durch akustische, u.a. Lärm, und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

### **6.3 Beurteilungsgrundlagen**

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen der zeichnerische Teil des Bebauungsplans, Stand 30. Juni 2025 (E-Mail von ZINK Ingenieure, Lauf, vom 3. Juli 2025), die aktuelle Abgrenzung als shape-Datei (E-Mail von ZINK Ingenieure, Lauf, vom 25. Juni 2025) sowie mehrere mündliche und schriftliche Mitteilungen u.a. zu Ausgleichsmöglichkeiten (zuletzt von der Gemeinde Appenweier vom 26. Juni 2025).

Als Grundlagen für die Beurteilung dienen der zeichnerische Teil des Bebauungsplans, Entwurfsstand 18. September 2024 (Arbeitsfassung), die zugehörige Abgrenzung als shape-Datei sowie mehrere mündliche und schriftliche Mitteilungen von ZINK Ingenieure, Lauf (zuletzt am 24. September 2024), und KiB Kommunalentwicklung und integrierte Bauländer-



schließung, Pforzheim, u.a. Besprechungsprotokolle, u.a. Aktennotiz 11 über Besprechung am 15. März 2024.

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

#### **6.4. Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten**

##### **6.4.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

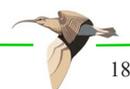
###### ***Vögel***

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 4 - Bauzeitenbeschränkung*) verhindert werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling, Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

###### ***Säugetiere - Fledermäuse***



Im Eingriffsbereich wurden potentielle *Fledermaus*-Quartiere kartiert. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Bäumen zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Durch geeignete Maßnahmen wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in potentielle Fledermausquartiere*).

### **Reptilien - Mauereidechse**

Für die *Mauereidechse* ist aufgrund der im Geltungsbereich festgestellten Vorkommen davon auszugehen, dass es zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kommt. Daher sind Maßnahmen erforderlich, die auch die massive Ausbreitung und Zunahme der Art berücksichtigt (*VM 6 - Mauereidechse, 7.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 3 - Reptilien - Mauereidechse, 7.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring*).

### **Amphibien - Gelbbauchunke sowie Wechsel- und Kreuzkröte**

Die *Gelbbauchunke* sowie die *Wechsel-* und *Kreuzkröte* können spontan flache Gewässer während der Bauphasen besiedeln und dort ablaichen, wobei es zur Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Durch geeignete Maßnahmen (*VM 7 - Amphibien*) kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

## **6.4.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

### **Vögel**

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und / oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft,



(vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen.

Bei den planungsrelevanten *Vogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

- Der *Star* brütete mit zwei Paaren im Geltungsbereich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es durch Störungen zu Revieraufgaben kommt. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, sind Maßnahmen erforderlich (*CEF 1 - Neue Habitatbäume, CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

- Der *Gartenrotschwanz* kam mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs vor, ein weiteres Revier wurde benachbart festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass mindestens das innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Revier infolge der zu erwartenden Störungen aufgegeben wird. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, sind Maßnahmen erforderlich (*CEF 1 - Neue Habitatbäume, CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

- Vom *Feldsperling* wurde ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Da die Art vielfach in Siedlungsnähe vorkommt, dürfte sie geringfügige Störungen noch verkraften. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, sind dennoch Maßnahmen erforderlich (*CEF 1 - Neue Habitatbäume, CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

- Die sechs erfassten Reviere des *Haussperlings* sowie die zwei Reviere der *Türkentaube* befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die beiden Arten gelten zudem als wenig störungsanfällig, u.a. aufgrund ihrer weiten Verbreitung als Kulturfolger in Siedlungsbereichen. Erhebliche Störungen dieser Arten sind daher auszuschließen.

- Das Revier der *Goldammer* befand sich mindestens etwa 100 Meter vom Geltungsbereich entfernt, sodass erhebliche Störungen für diese Art auszuschließen sind.

- Für die regelmäßigen Nahrungsgäste *Turmfalke, Mauersegler, Mehl-* und *Rauchschwalbe* sind Störungen durch die Baumaßnahmen denkbar, auch wenn diese Arten als vergleichsweise wenig störungsanfällig gelten, da sie u.a. in Siedlungsbereichen brüten. Es sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da der Geltungsbereich keine essentiellen Lebensraumelemente für diese Arten aufweist und bei Nichtnutzung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt.

- Die *Stockente*, die überfliegend ohne Bezug zum Geltungsbereich beobachtet wurde, ist nicht durch Störungen betroffen.

### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von erhöhten Licht- und Lärmemissionen auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Es wird jedoch auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch Licht hingewiesen.

Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 4 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

### ***Reptilien - Mauereidechse***

Bei der *Mauereidechse* kann es während der Bauzeit, u.a. durch das Befahren mit Baufahrzeugen, durch Nutzung von Maschinen, aber auch durch die Anwesenheit von Menschen, zu Störreizen kommen. Diese optischen Reize, aber auch die Erschütterungen (Vibrationen) führen zu Fluchtverhalten. In der Folge kann es prinzipiell zu Beeinträchtigungen im Rahmen der Fortpflanzung (Paarung und Eiablage), aber auch im Rahmen weiterer Aktivitäten (Nahrungsaufnahme oder Thermoregulation) kommen.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Individuen der *Mauereidechse*, die hier in Siedlungsnähe leben, regelmäßig Störreizen, u.a. durch Erschütterungen von Maschinen und Kraftfahrzeugen, oder Anwesenheit von Menschen, ausgesetzt sind und sich an diese zumindest weitgehend gewöhnt haben. Durch die zeitlich beschränkten baubedingten Störreize kann es vorübergehend zu Betroffenheiten bei Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches kommen, die jedoch nicht erheblich sind und auch nicht den Erhaltungszustand nachhaltig verschlechtern. Ferner ist zu erwähnen, dass sich nach der Umsetzung der CEF-Maßnahme 3 inklusive Umsetzung keine Eidechsen mehr im Baufeld befinden und daher Störungen auszuschließen sind (*CEF 3 - Mauereidechse*).

### ***Amphibien - Gelbbauchunke sowie Wechsel- und Kreuzkröte***

Bei dieser Tiergruppe wird eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund fehlender aktueller Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

## **6.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanpruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: *Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

### **Vögel**

Mit einer Bebauung gehen Lebensräume, Brutplätze und Nahrungsgebiete für die *Brutvogel*-Arten *Gartenrotschwanz*, *Star*, *Feldsperling*, *Buchfink*, *Blau-* und *Kohlmeise* innerhalb des Eingriffsbereichs verloren. Dadurch kann prinzipiell eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entstehen. Insgesamt sind vier Reviere planungsrelevanter Arten und mindestens drei Reviere von Arten allgemeiner Planungsrelevanz betroffen.

Unter den planungsrelevanten Arten wurde der *Star* mit zwei Revieren, der *Gartenrotschwanz* und der *Feldsperling* jeweils mit einem Revier im Geltungsbereich erfasst. Bei diesen Arten geht durch den Verlust der Bäume ein ohnehin seltener werdender Lebensraum, hier in kleinerem Bestand, inklusive Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter verloren. Somit tritt eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Daher sind CEF-Maßnahmen erforderlich (*CEF 1 - Neue Habitatbäume*, *CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Bei den Arten allgemeiner Planungsrelevanz sind von *Blaumeise* und *Buchfink* jeweils ein Revier, von der *Kohlmeise* ein bis zwei Reviere betroffen. Aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum und des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population sind erhebliche Auswirkungen jedoch ausgeschlossen. Zudem entsteht für diese Arten, die in Siedlungsbereichen weit verbreitet sind, durch eine Planumsetzung mittelfristig wieder neuer geeigneter Lebensraum. Für die Übergangszeit sind CEF-Maßnahmen für *Blau-* und *Kohlmeise* notwendig (*CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Für die weiteren in der Umgebung brütenden Arten wird eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen. Auch falls Teile von Revieren in den Geltungsbereich hineinragen, steht in der unmittelbaren Umgebung in ausreichender Größenordnung gleichwertiger Lebensraum zur Verfügung, mögliche temporäre Verschiebungen werden als nicht erheblich angesehen.

Im Geltungsbereich kommen darüber hinaus die planungsrelevanten Arten *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* als teilweise regelmäßige Nahrungsgäste vor. Für diese Arten gehen aufgrund der größeren Aktionsräume keine essenziellen Lebensraumbereiche verloren, so dass eine Erheblichkeit sowie eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden. Darüber hinaus profitieren diese Arten von den anzulegenden Ausgleichsflächen.

Für überfliegend festgestellte planungsrelevante Art *Stockente* tritt durch die Umsetzung des Vorhabens kein Lebensraumverlust ein.

#### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Insgesamt befinden sich vier Bäume mit Quartierpotential innerhalb des Eingriffsbereiches. Bei der Fällung dieser Bäume ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wahrscheinlich. Diese wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*CEF 1 - Neue Habitatbäume*, *CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Für die *Zwergfledermaus*, aber auch für andere Fledermausarten, kommt es durch die Neupflanzung von Obstbäumen (siehe *CEF 1 - Neue Habitatbäume*) zu einer Aufwertung von Jagdgebieten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essentielle Jagdgebiete wird daher ausgeschlossen.

#### ***Reptilien - Mauereidechse***

Bei dieser Art wird bei einer Planumsetzung der Lebensraum teilweise zerstört, auch wenn nach Ende der Bebauung wieder Lebensraum entstehen wird. Der Verlust von Lebensraum ist als erheblich anzusehen, so dass von einer Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden muss. Daher sind Maßnahmen festzusetzen (*7.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 3 - Reptilien - Mauereidechse*).

#### ***Amphibien - Gelbbauchunke sowie Wechsel- und Kreuzkröte***

Für diese Arten befinden sich im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Lebensräume, weshalb keine Beeinträchtigung und damit keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

## 7.0 Maßnahmen

Durch verschiedene Maßnahmen kann die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Dies betrifft die Artengruppen der *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*).

Die Maßnahmenvorschläge erfolgen ausschließlich nach fachlichen Kriterien. Die Umsetzbarkeit, z.B. die Prüfung rechtlicher Aspekte, war nicht Teil des Auftrags und wurde daher auch nicht geprüft. Eine Verantwortung wird daher nicht übernommen.

Die Maßnahmen für die *Mauereidechse* wurden im Winter 2021/22 umgesetzt. Der Abfang fand im Frühjahr und Spätsommer 2022 statt (siehe *VM 6 - Mauereidechse* und *7.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 3 - Mauereidechse*).

Das Aufhängen der Kästen für *Vögel* und *Fledermäuse* erfolgte größtenteils im März 2023. Im März 2024 wurden die Obstbäume auf den Ausgleichsflächen gepflanzt und die übrigen Kästen mit längerer Lieferzeit aufgehängt (siehe *7.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 1 - Neue Habitatbäume und CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

## 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

### *VM 1 - Baufeldräumung*

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht



frostsicher sind.

Hinsichtlich der *Mauereidechse* wird auf VM 6 - *Mauereidechse* und 7.2. *Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 3 - Mauereidechse* verwiesen.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. *Fledermäuse* oder auf Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

#### ***VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten***

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

#### ***VM 3 - Vermeidung eines Eingriffs in potentielle Fledermausquartiere***

Um die Beeinträchtigung und Zerstörung potentieller *Fledermaus*-Quartiere zumindest teilweise zu vermeiden, dürfen die kartierten Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse* außerhalb des Eingriffsbereiches nicht im Zuge des Vorhabens gefällt werden.

#### ***VM 4 - Bauzeitenbeschränkung***

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenauf-



gang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachaktive *Vogel*-Arten.

#### **VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen**

Da der Geltungsbereich an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücks- und Straßenbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Straßen- bzw. Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

#### **VM 6 - Mauereidechse**

Die *Mauereidechsen* im Geltungsbereich müssen vor Baubeginn in den neu zu gestaltenden Bereich umgesetzt werden (siehe 7.2. *Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 3 - Mauereidechse*).

Es ist möglich, dass *Mauereidechsen* aus der direkten Umgebung während der Bauphase in den Geltungsbereich einwandern. Um dies zu verhindern, müssen Reptilienzäune randlich des Wohngebiets aufgestellt werden (Karte 9). Die genaue Lage des Zauns wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung besprochen. Die Holzstapel innerhalb des Geltungsbereiches, an welchen *Mauereidechsen* festgestellt wurden, sind in Abstimmung mit der Baubegleitung bereits entfernt worden.

#### **VM 7 - Amphibien**

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* und *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.



## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

### *CEF 1 - Neue Habitatbäume*

Als Ausgleich für den Wegfall von Baumhöhlen und Quartierstrukturen als Brutplätze für verschiedene *Vogel*-Arten sowie als mögliche *Fledermaus*-Quartiere werden nach folgendem Schema auf den beiden Ausgleichsflächen bereits vorhandene Bäume zu Habitatbäumen entwickelt (Karte 6); diese sind weiterhin zu pflegen.

Als Orientierung dient die Empfehlung von RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) pro verloren gehenden Quartierbaum etwa fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen.

- Baum mit geringem Quartierpotential: ein neuer Habitatbaum
- Baum mit mittlerem Quartierpotential: zwei neue Habitatbäume
- Baum mit hohem Quartierpotential: drei bis fünf neue Habitatbäume.

Dabei muss es sich um standortheimische Gehölzarten handeln.

Im vorliegenden Fall sind zehn neue Habitatbäume erforderlich. Als Ausgleichsflächen stehen die Flurstücke 1615/1 und 1921/1 sowie der westliche Rand von Flurstück 1921/2 in etwa 500 bis 600 Metern Entfernung zum Geltungsbereich zur Verfügung (Karte 6).

Auf Flurstück 1615/1 befindet sich eine dicht gepflanzte Reihe mittel- bis hochstämmiger, mittelalter Kirschbäume. Im Südwesten gibt es eine Feldhecke, die als Biotop ausgewiesen ist (*Feldhecken S Appenweier*, Biotop-Nr. 174133173469).

Bei Flurstück 1921/1 handelt es sich um eine Ackerfläche. Randlich zu dieser befindet sich auf Flurstück 1921/2 ein Feldgehölz, das ebenfalls als Biotop ausgewiesen ist (*Gehölze beim Stückhof S Appenweier*, Biotop-Nr. 174133173396).

Die neuen Habitatbäume sind vor Beginn der Baufeldräumung in Absprache mit der natur- schutzfachlichen Baubegleitung auf den beiden Ausgleichsflächen auszuwählen.

Zusätzlich sind auf Flurstück 1615/1 zwei Hochstämme regionaltypischer Kirschbaumarten und auf Flurstück 1921/1 zehn hochstämmige regionaltypische Apfel- oder Birnensorten zu pflanzen (Karten 7 und 8).

Umgestürzte Bäume sind gleichwertig zu ersetzen, sofern wenn ein Mindestabstand zu benachbarten Bäumen von etwa zehn Metern gegeben ist.

Nach der Pflanzung der Bäume auf Flurstück 921/1 ist herkunftsbezogenes Magerrasen-Saatgut des Vorkommensgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) einzusäen und das

sich entwickelnde Grünland zweischürig zu nutzen. Die Wiese auf Flurstück 1615/1 ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf frühestens Ende Juni durchgeführt werden. Das Schnittgut ist bei beiden Flächen abzuführen.

### **CEF 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse**

Zur Überbrückung sind an den neuen Habitatbäumen sowie an den übrigen Bäumen im Bereich der Ausgleichsflächen folgende Kästen für *Gartenrotschwanz*, *Feldsperling*, *Kohlmeise*, *Blaumeise* und *Star* aufzuhängen, z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

3 x Nischenbrüterhöhle 1N

3 x Nisthöhle 1B Ø 26mm

3 x Nisthöhle 1B Ø 32mm

6 x Starenhöhle 3SV Ø 45 mm.

Da die genannten Arten derartige Nisthöhlen in der Regel sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten kurzfristig zur Verfügung.

Zudem sind insgesamt zehn *Fledermaus*-Kästen ebenfalls an den neuen Habitatbäumen aufzuhängen.

Hierfür werden folgende Kästen empfohlen, z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

3 x Fledermaushöhle 2FN (speziell)

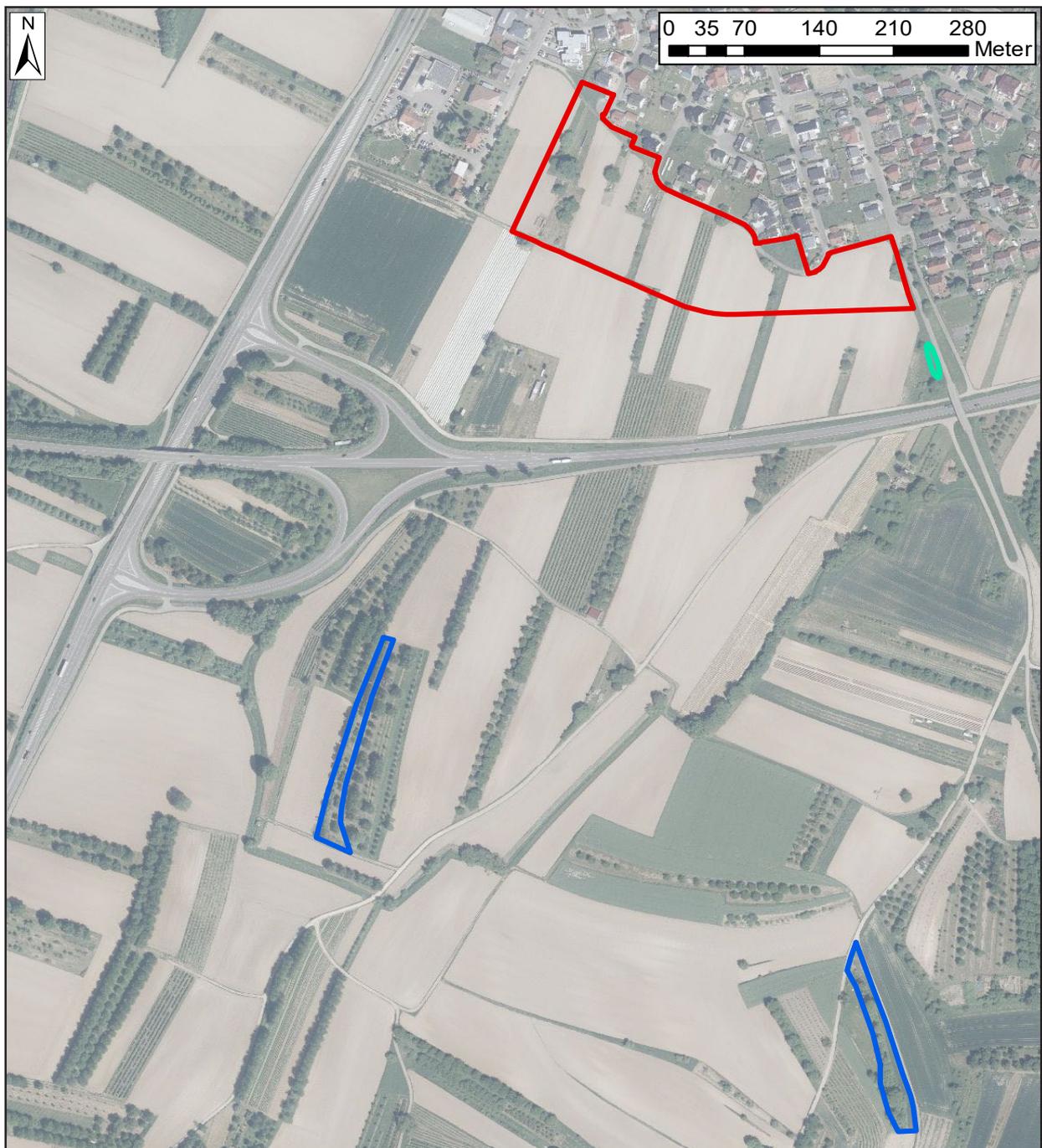
3 x Fledermaushöhle 2F (mit doppelter Vorderwand)

4 x Fledermausflachkasten 1FF.

Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen und jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher), auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Das Aufhängen der Kästen muss vor der Fällung und Rodung der Gehölze erfolgen. So werden die lokalen Populationen mittelfristig durch das Entstehen neuer Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten unterstützt.

Bei Kästen mit Lieferzeiten von mehr als drei Monaten ist ausnahmsweise ein späteres Anbringen unmittelbar nach der Lieferung möglich.



### Bebauungsplan Ebersweierer Weg II Ausgleichsmaßnahmen

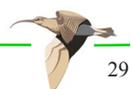
Stand September 2024

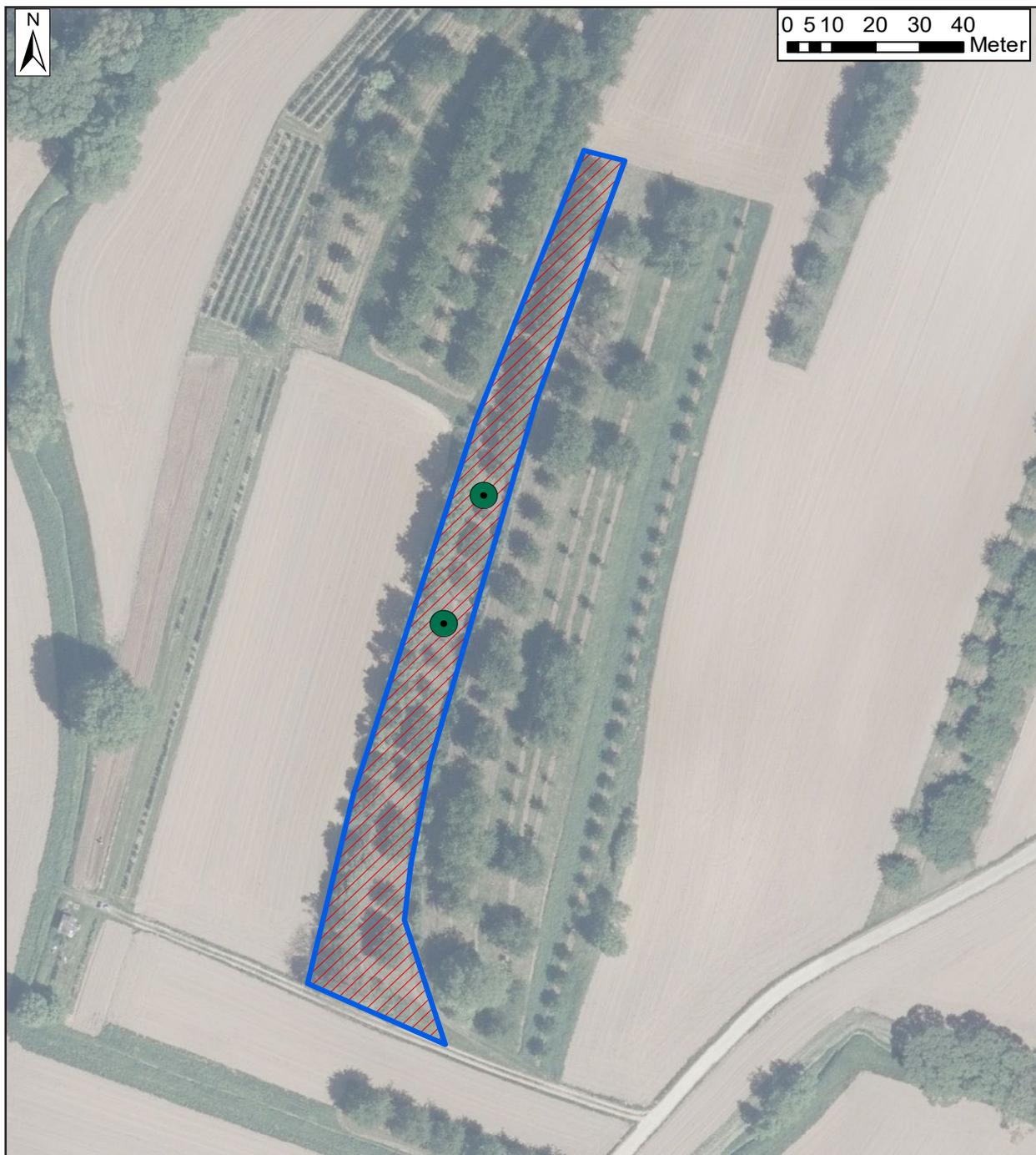
-  Ausgleichsfläche für Vögel und Fledermäuse
-  Maßnahmenbereich Mauereidechse
-  Geltungsbereich



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Karte 6: Übersicht über die Maßnahmenflächen.





### Bebauungsplan Ebersweierer Weg II Ausgleichsmaßnahmen

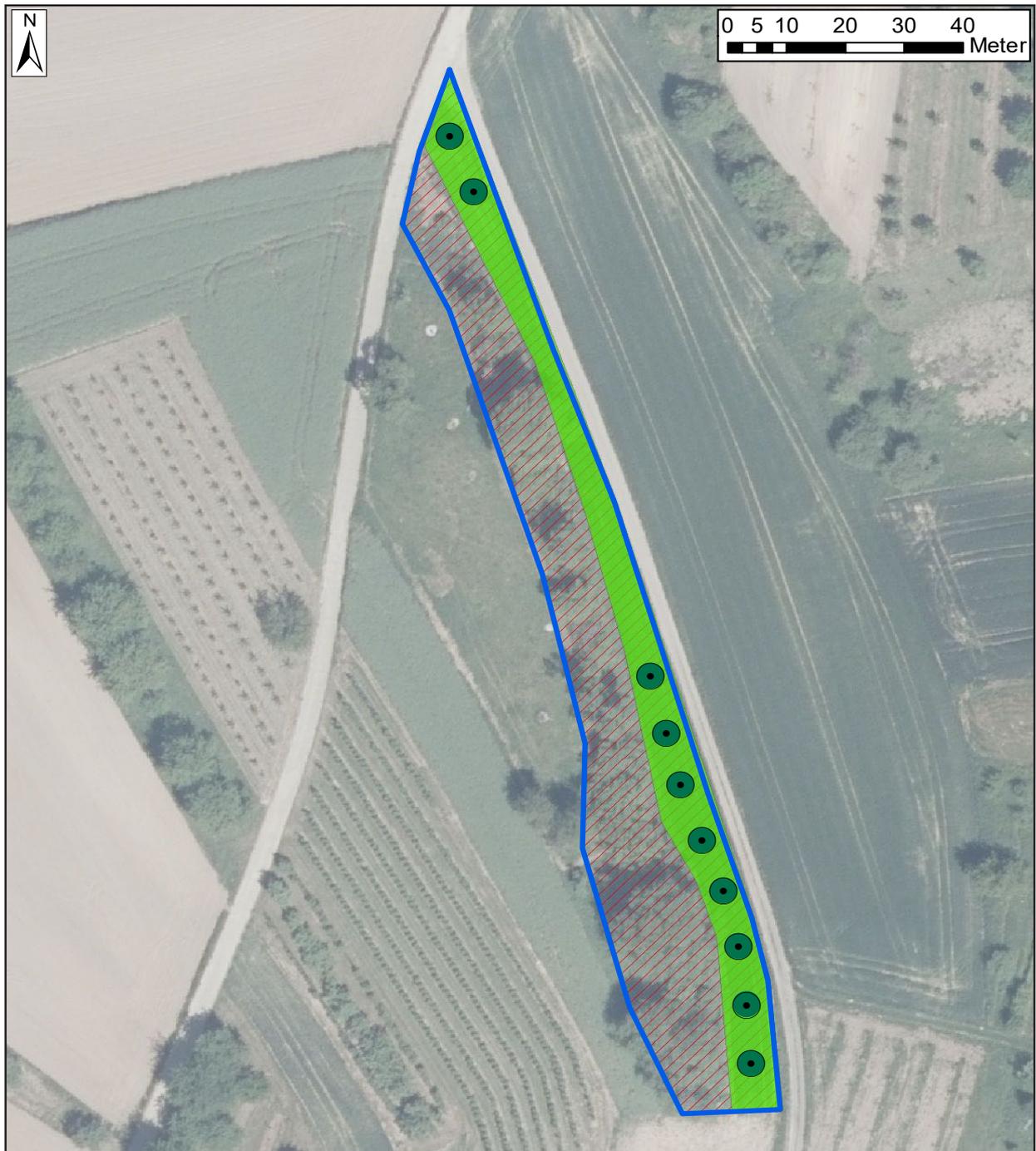
Stand September 2024

-  Ausgleichsfläche für Vögel und Fledermäuse
-  Neupflanzung Obstbaum
-  Ausweisung Habitatbäume und Aufhängen Kästen



Karte 7: Standorte der zu pflanzenden Kirschbäume auf Flurstück 1615/1.





**Bebauungsplan Ebersweierer Weg II  
Ausgleichsmaßnahmen**

Stand September 2024

-  Ausgleichsfläche für Vögel und Fledermäuse
-  Neupflanzung Obstbaum
-  Anlage Obstwiese
-  Ausweisung Habitatbäume und Aufhängen Kästen



Karte 8: Standorte der zu pflanzenden Obstbäume auf Flurstück 1921/1.

### **CEF 3 - Mauereidechse**

Zusätzlich zu den unter *VM 1 - Baufeldräumung* genannten Maßnahmen ist folgendes Vorgehen erforderlich:

#### *I. Reptilienzaun*

An dem Reptilienzaun muss an der Baufeldseite ungefähr alle zehn Meter ein kegelförmiger Erdwall errichtet werden, welcher bis zur Kante des Zaunes reicht. Hiermit wird gewährleistet, dass Individuen, die sich eventuell noch in der Gefahrenzone aufhalten, in den sicheren Bereich abwandern können. Diese Maßnahme muss durch die naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden.

#### *II. Folie*

Gegebenenfalls sind bei einzelnen Teilbereichen zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit für die *Mauereidechse* notwendig. Hierfür muss die obere Fläche, welche als Lebensraum genutzt werden kann mit weißer Folie abgedeckt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die *Eidechsen* am Rand der Folie herauskommen können. Die Folien müssen mindestens drei Wochen auf der jeweiligen Fläche ausgelegt sein. Durch die Entwertung des Lebensraums kommt es zu einem Abwandern.

#### *III. Abfang*

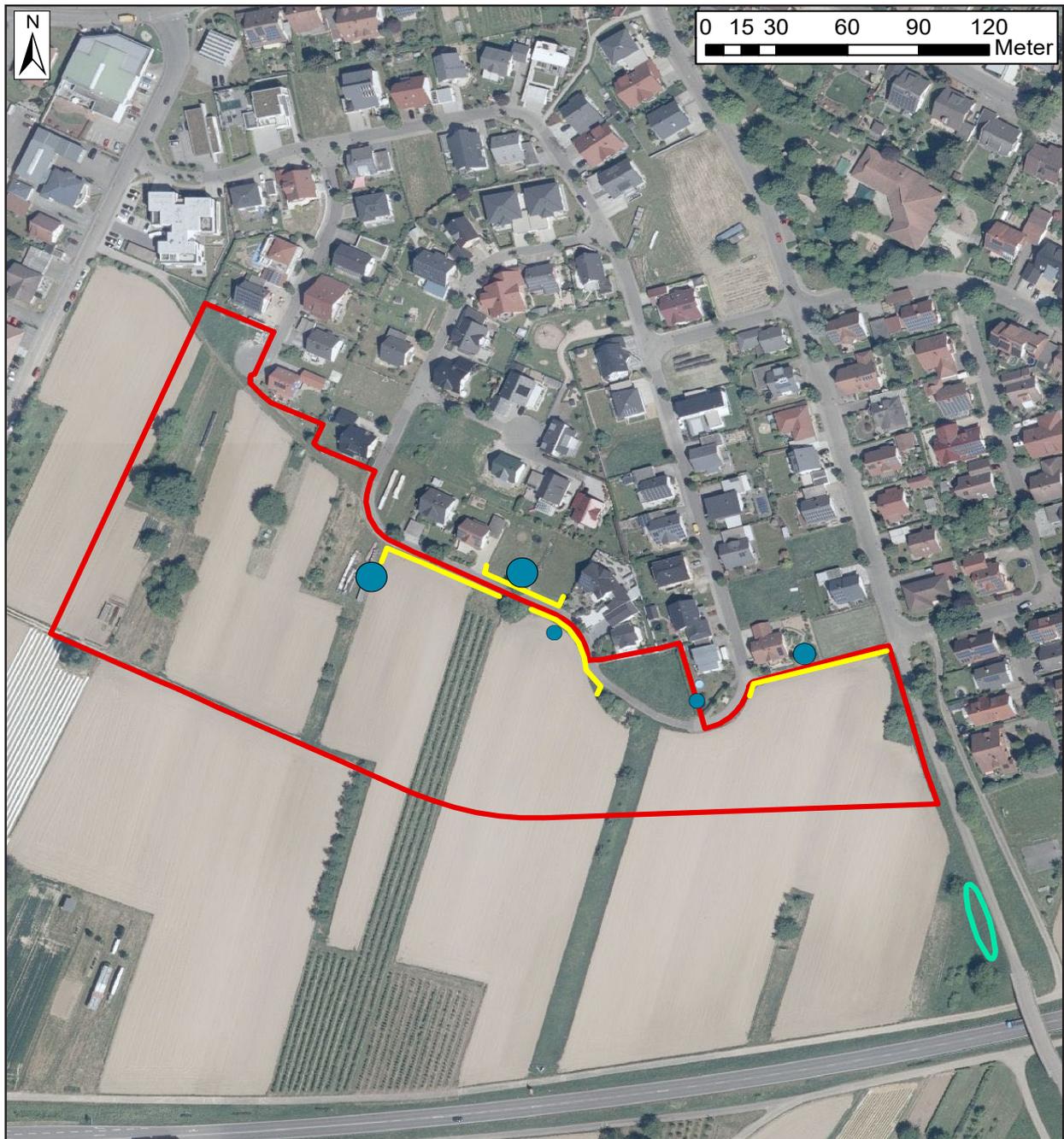
Um einen maximalen Abfangerfolg zu erreichen, muss eine Maßnahmenkombination aus Hand- und Schlingenfang angewandt werden. Um den Fangerfolg des Schlingenfanges zu erhöhen, werden ab Mitte März engmaschig Reptilienbretter ausgebracht. *Mauereidechsen* benutzen diese leicht erwärmbaren Strukturen insbesondere in den frühen Morgenstunden zur Thermoregulation. Somit sind Auffinden und Abfangen der Tiere schneller möglich. Ergänzend können Gefäße als Lebendfallen in den Boden eingegraben werden, welche jeweils am Folgetag des Ausbringens kontrolliert werden und gefangene Tiere auf die Ersatzfläche verbracht werden.

Der Abfang erfolgt ab Mitte/Ende August bis zum Ende der Aktivitätszeit (Jungtiere sind alle geschlüpft, Eidechsen sind noch aktiv) sowie von Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr witterungsabhängig ab Mitte März bis Mitte / Ende April, bevor die Fortpflanzungszeit beginnt.

#### *IV. Ausgleichsflächen*

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die *Mauereidechse* wurden im Süden von Flurstück 1713 westlich des vorhandenen Feldwegs umgesetzt (Karten 6 und 9). In diesem Bereich sind trockenmauerartige Strukturen von etwa 20 Metern Länge in der Böschung zu errichten.





**Bebauungsplan Ebersweierer Weg II  
Mauereidechse 2019**

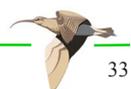
Stand September 2024

- 1 Individuum
- 2 Individuen
- 3 bis 4 Individuen
- Reptilienzaun (schematisiert)
- Maßnahmenbereich
- Geltungsbereich



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Karte 9: Lage des Maßnahmenbereiches für die Mauereidechse sowie der Reptilienzäune.



Diese besteht aus zwei bis drei übereinander liegenden Steinreihen. Dazu ist in der Böschung Bodenmaterial zu entnehmen und in diesen Bereich die untere Reihe in ein nährstoffarmes Substrat aus sandig-kiesigem Material einzubetten, wobei das entnommene Bodenmaterial beigemischt werden kann. Oberhalb der Steinmauer ist Reisig auf einer Länge von rund drei Metern zu platzieren.

Die Steine der trockenmauerartige Strukturen selbst sollten eine unterschiedliche Größe in einer Abmessung von 40 bis 80 Zentimeter haben. Vor der Trockenmauer ist eine Sandlinie mit einer Tiefe von ungefähr 70 Zentimeter und einer Fläche von 1-2 Quadratmeter anzulegen.

Nordwestlich der Trockenmauer müssen fünf Sträucher verschiedener Arten, z. B. Hundsröse, Weißdorn oder Schwarzdorn, in engem Abstand gepflanzt werden.

Die genaue Lage dieser Strukturen, aber auch die genaue Beschaffenheit des Maßnahmenbereiches wird vor Ort durch die naturschutzfachliche Bauüberwachung vorgegeben.

Die Flächen direkt um die trockenmauerartige Struktur sind als Nahrungshabitat zu erhalten und vor Sukzession und Verfilzung zu schützen. Hierzu müssen die Flächen regelmäßig gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Dieses Mähen kann je nach Vegetationsentwicklung ein- bis zweimal jährlich oder zweijährig erfolgen und darf nicht die gesamte Fläche betreffen. Da das Mähen während der Aktivitätsphase der *Eidechsen* stattfindet, ist dieses in Phasen durchzuführen, die außerhalb der täglich Aktivitätsphasen liegen, also vor Sonnenaufgang oder -untergang oder bei schlechter Witterung wie Niederschlag.

Da die Flächen bisher auch gemäht wurden, ist davon auszugehen, dass auf der Fläche keine Gehölzsukzession eintritt; dies muss jedoch beobachtet werden, damit keine vollständige Beschattung eintritt. Daher sind die Bereiche regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufkommende Gehölze regelmäßig, spätestens nach wenigen Jahren, wieder zu roden. Bei aufkommender Vegetation, u.a. Brombeeren, muss diese eventuell jährlich erfolgen. Die Pflege muss dauerhaft erfolgen.

### 7.3 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring

Die Nistkästen für *Vögel* sowie die *Fledermaus*-Kästen sind in den ersten fünf Jahren jährlich in den Sommermonaten bzw. bei den Winterkästen in den Wintermonaten durch eine Person mit ornithologischen bzw. fledermauskundlichen Kenntnissen auf Besiedlung zu kontrollieren. Die Ausgleichsfläche für die Mauereidechsen muss in den ersten fünf Jahren nach Umsetzung der Eidechsen auf die Funktionsfähigkeit geprüft werden.

## 8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Mauereidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte)* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen *Säuger (außer Fledermäuse)*, *Reptilien (außer Mauereidechse)*, *Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte)*, *Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen und Moose.*

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie des vorgeschlagenen Vorgehens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

## 9.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., & S. FASSBENDER (2015): Änderung Flächennutzungsplan Appenweier Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Appenweier, 16 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.



SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

## **10.0 Biotoptypenkartierung**

Die Biotoptypenkartierung wurde 2019 durchgeführt (Karte 10). Dabei wurden innerhalb des Geltungsbereichs die folgenden Biotoptypen erfasst:

### **33.80 Zierrasen**

Auf dem Flurstück 5232 befindet sich eine Zierrasenflächen, welche an Gärten angrenzt.

### **37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation**

Bei allen Ackerflächen im Geltungsbereich handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker mit artenarmer Unkrautvegetation und waren zum Begutachtungszeitpunkt mit Wintergetreide bewachsen.

### **37.21 Obstplantage**

Auf dem Flurstück 1770 befindet sich eine niederstämmige Apfelplantage.

### **37.30 Feldgarten**

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Feldgärten. In dem Feldgarten zwischen westlichem Acker und Streuobstbestand (Flurstück 1816/2) befindet sich ein Glasunterstand, der offensichtlich zur Überdachung von Tomaten verwendet wird. Im östlichen Feldgarten auf dem Flurstück 1761 wurden zum Begutachtungszeitpunkt Hühner gehalten. Innerhalb des Gartens befindet sich zudem eine alte Kirsche (Biototyp 45.30 Einzelbaum). Darüber hinaus enthält der Feldgarten einen Komposthaufen und ein Holzlager.

### **60.41 Lagerplatz**

Der Bereich wird als Holzlagerplatz genutzt.

### **45.40 Streuobstbestand**

Bei allen Streuobstbeständen handelt es sich um lichte Bestände aus nieder- und mittelstämmigen Obstbäumen auf Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte (33.40) mit einer hohen Nutzungsintensität (vielschürige Mahd).

Der westliche Streuobstbestand auf den Flurstücken 1815/1, 1814/1 und 1813/1 besteht vor allem aus Kulturapfel, Vogelkirsche und Walnuss. Im Süden dieses Bestandes sind die meisten Obstbäume alt bis überaltert. In der Mitte des Streuobstbestandes auf den Flur-

stücken 1757 und dem südlichen Teil des Flurstücks 1758 steht eine große Stieleiche, ebenso befindet sich eine weitere Eiche, die mit einem kleinen und einem hochstämmigen Apfelbaum zusammensteht, im mittleren Teil des Bestandes. Die Vegetation des Unterwuchses ist eine übernutzte Fettwiese mittlerer Standorte (33.41). Im südlichen Teil der Fläche wird zudem Holz gelagert.

Östlich des zweiten Ackers (von Westen) befinden sich zwei weitere Streuobstbestände auf dem Flurstücken 1763/3 und 1807/1. Der südlichere (Flurstück 1807/1) der beiden besteht aus drei Obstbäumen und beinhaltet Totholz in Form eines etwa 130 Zentimeter hohen Baumstumpfes. Auf dem Flurstück 1763/3 ist der Streuobstbestand größtenteils überaltert und verwildert. Hier ist zudem eine Beerstrauchkultur (37.25) aus Johannisbeersträuchern gepflanzt, im südlichen Bereich kommen Eichenverjüngung und Gewöhnlicher Liguster vor. Auf dieser Fläche stehen zudem zwei junge Eichen. Auch hier ist die Vegetation des Unterwuchses eine übernutzte Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), welche viel befahren wird.

Der östliche Streuobstbestand auf dem Flurstück 1780 reicht nur mit seinem nördlichen Teil in den Geltungsbereich und besteht aus überwiegend überalterten und alten Apfelbäumen und jungen Kirschen. Dieser Bestand steht ebenso auf einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41).

#### **41.10 Feldgehölz**

Das Feldgehölz nördlich der Obstplantage (Flurstücke 5237 und 5206) besteht aus Hartriegel und einen alten hochstämmigen Apfelbaum. In dem Feldgehölz ist ein rechteckiges Loch von etwa 60 Zentimeter Tiefe und einem Meter Länge ausgehoben.

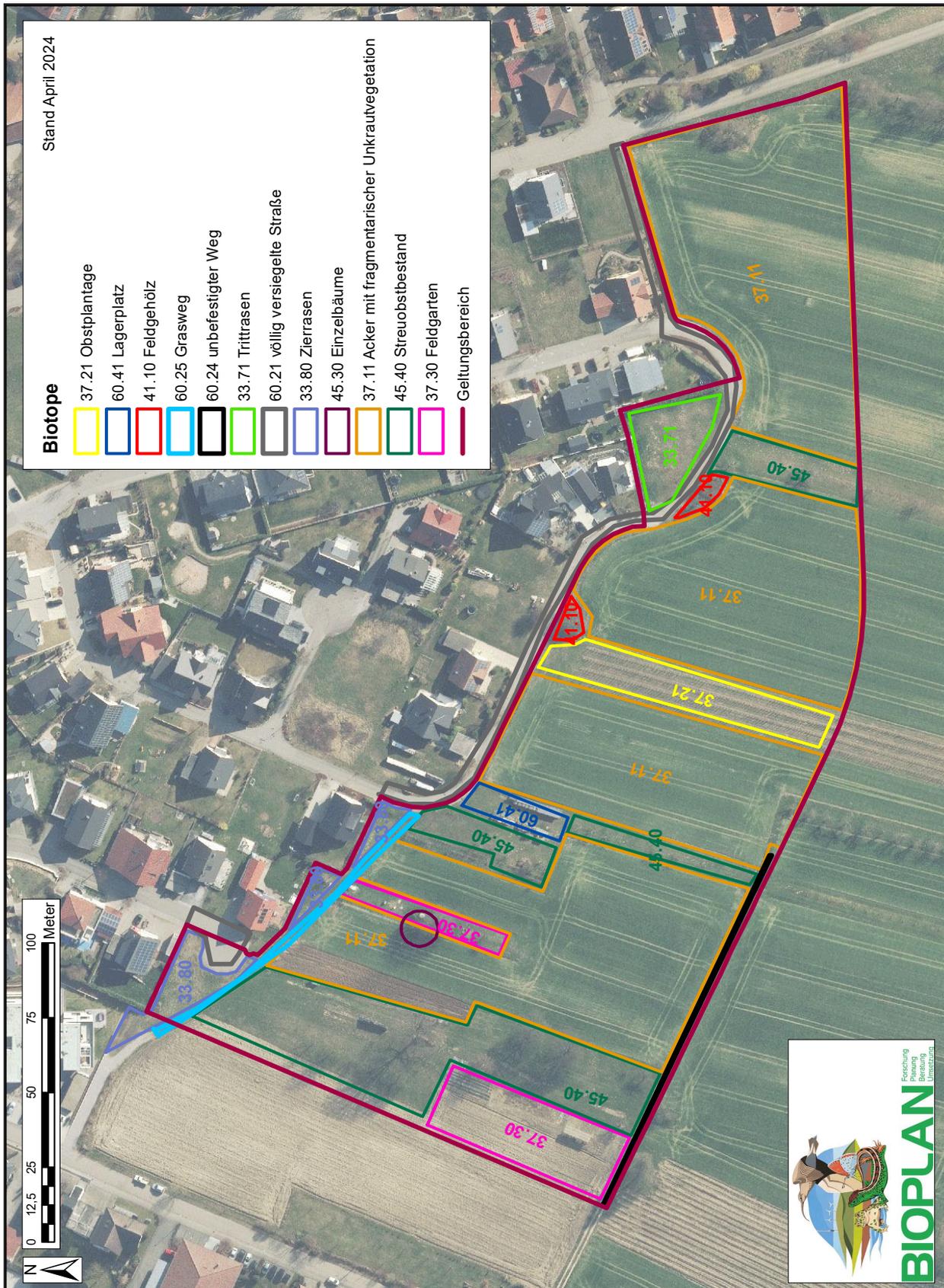
Im Westen des Flurstücks 1780 angrenzend an die Burgunderstraße befindet sich ein weiteres Feldgehölz, das dem zuvor Beschriebenen in Struktur und Zusammensetzung ähnelt. Auch hier steht inmitten von Hartriegel ein alter hochstämmiger Obstbaum mit Höhlen.

#### **60.24 unbefestigter Weg und 60.25 Grasweg**

Der in den Frankenweg abzweigende Feldweg nördlich der Äcker ist unbefestigt und in dem Abschnitt mit Rasen bewachsen.

#### **60.21 völlig versiegelte Straße**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt südlich des Flurstücks 5176 ein Abschnitt der Burgunderstraße, diese ist versiegelt.



Karte 10: Biotoptypenkartierung im Jahr 2019.